

# **ANGELSPORTVEREIN HARPSTEDT E.V.**

## **SATZUNG**

# **INHALT**

**Seite**

## **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Name und Sitz 3
- 1.2 Zweck 3
- 1.3 Gemeinnützigkeit 3
- 1.4 Mitgliedschaft in Verbänden 3
- 1.5 Geschäftsjahr 4

## **2. Mitgliedschaft**

- 2.1 Erwerb 4
- 2.2 Beendigung 4
- 2.3 Rechte 4
- 2.4 Pflichten 4
- 2.5 Ehrungen 5
- 2.6 Maßregeln 5
- 2.7 Haftung 6

## **3. Organe des Vereins**

- 3.1 Mitgliederversammlung 6
- 3.2 Vorstand 8
- 3.3 Ältestenrat 9
- 3.4 Fischerei- u. Gewässerschutz 10

## **4. Schlußbestimmungen**

- 4.1 Gewässerordnung 10
- 4.2 Inkrafttreten 10

# **1. Grundsätzliches**

## **1.1. Name und Sitz**

Der Name des Vereins ist „**Angelsportverein Harpstedt e.V.**“.  
Er hat seinen Sitz in Harpstedt.

## **1.2 Zweck**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck des Vereins wird dadurch verwirklicht, das er seinen Mitgliedern, das artgerechte Angelfischen an den Gewässern ermöglicht, die der Verein gepachtet oder gekauft hat, oder an denen er eigene Fischereirechte besitzt. Er bemüht sich, diese Gewässer als artenreiche Biotope möglichst naturnah zu erhalten oder zu verbessern und insbesondere den vielfältigen Bestand an Fischen und anderen Wasserbewohnern zu pflegen. Er fördert den Castingsport.

## **1.3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz. Die Mitglieder erhalten keine Überschuß- und Rücklagenanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Eine Person darf nicht durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die Gemeinde Harpstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **1.4 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein ist Mitglied im Verband:

Verband Deutscher Sportfischer  
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.  
-Sportfischerverband-

## **1.5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

2.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann Personen verweigert werden, die gegen die Fischerei- oder Naturschutzrechte verstoßen haben.

2.1.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Antrags durch den Vorstand des Vereins, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

### **2.2 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluß (siehe Abs. 2.6 dieser Satzung), durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins (Abs. 3.1.10.10 dieser Satzung). Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und ist dem Vorstand des Vereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

### **2.3 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht im Rahmen der dafür vorgesehenen Ordnungen an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Sie erhalten nach den im Verein geltenden Regeln, unter Beachtung der Bestimmungen der Landesfischereigesetzgebung, eine Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer.

### **2.4 Pflichten der Mitglieder**

2.4.1 Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu entrichten. Der letzte Zahlungstermin ist der 30. April des laufenden Jahres. Der Fälligkeitstermin für die Gebühren wird durch den Vorstand festgesetzt.

- 2.4.2 Die Mitglieder haben den vom Vorstand erlassenen Anordnungen und den Anweisungen des Fischerei- und Gewässerschutzes Folge zu leisten. Bei der Ausübung der Fischerei haben sie die Bestimmungen der Gewässerordnung zu beachten. An den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins sollen sie sich möglichst rege beteiligen.

## **2.5 Ehrungen**

Der Vorstand kann auf Mitgliederversammlungen oder zu besonderen Anlässen folgende Ehrungen vornehmen:

- 2.5.1 Bei 20-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit Verleihung einer Ehrenurkunde. Bei 25-jähriger ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft Verleihung einer Ehrenurkunde und Verleihung der silbernen Vereinsnadel. Die goldene Vereinsnadel wird bei 35-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit verliehen.
- 2.5.2 Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins, die sich uneigennützig für den Verein eingesetzt haben, können mit der silbernen, bzw. goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.
- 2.5.3 Besonders verdienstvolle Vereinsmitglieder sowie Förderer des Vereins oder des Vereinszwecks können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge und Gebühren befreit.
- 2.5.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Ehrenvorsitzender / eine Ehrenvorsitzende ernannt werden. Dieser / diese ist jedoch nicht Vorstand im Sinne dieser Satzung.

## **2.6 Maßregeln**

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Gewässerordnung, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands oder die Anweisungen des Fischerei- und Gewässerschutzes, können Mitglieder des Vereins vom Vorstand gemäßregelt werden. Vor dem Ausspruch einer Maßregel ist der / die Betroffene zu hören. Verzichtet er / sie auf seine / ihre Anhörung oder bleibt er / sie dem Anhörungstermin ohne Angabe von triftigen Gründen fern, so ergeht die Entscheidung ohne Anhörung. Die Entscheidung ist dem / der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen die vom Vorstand verhängten Maßregeln innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Einspruch beim Ältestenrat einzulegen (Abs. 3.3 dieser Satzung)

Solche Maßregeln können sein:

- 2.6.1 Geldbußen bis zu einer Höhe von DM 500,--
- 2.6.2 Entzug der Fischereierlaubnis auf Zeit

### 2.6.3 Der Ausschluß aus dem Verein

## 2.7 Haftung des Vereins

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die diesen bei der Ausübung ihrer Mitgliederrechte entstehen. Über bestehenden Versicherungsschutz können sich die Mitglieder auf der Geschäftsstelle des Vereins erkundigen.

## 3. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
Fischerei- und Gewässerschutz  
der Ätostenrat

### 3.1. Die Mitgliederversammlung

- 3.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 3.1.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen durch Veröffentlichung im SPORTFISCHER IN WESER-EMS oder durch Rundschreiben.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- 3.1.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf eine gleiche Weise einberufen werden, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich bei dem / der 1. Vorsitzenden oder seinem / ihrem (ihrer) / StellvertreterIn beantragen.
- 3.1.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 3.1.6 Stimmberechtigt in ihr sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Wählbar sind Mitglieder nach Erreichen der Volljährigkeit.
- 3.1.7 Die Versammlung beschließt mit einfacher, in Fällen der Abschnitte 3.1.10.9 und 3.1.10.10 mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als nicht angenommen.

- 3.1.8 Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag eine geheime Abstimmung.
- 3.1.9 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt und zuvor auf Verlangen der Mitglieder vorgelesen wird. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 3.1.10 Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 3.1.10.1 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - 3.1.10.2 die Entlastung des Vorstandes. Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, finden Neuwahlen des gesamten Vorstandes statt, und zwar in einer innerhalb von drei Monaten abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung.
  - 3.1.10.3 die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
  - 3.1.10.4 die Wahl von zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf ein Jahr gewählt, wobei jedes Jahr einer ausscheiden muß oder im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Sie haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung und die Belege des Vereins prüfen. Über diese Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer haben auch das Recht, weitere Kassenprüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen.
  - 3.1.10.5 die Wahl des Ältestenrates. Der Ältestenrat hat die Aufgabe in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird. Desweiteren führt er auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins das Ehrenratsverfahren durch, das bei einem Ausschlußverfahren angewendet wird. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf drei Jahre gewählt und erfüllen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl.
  - 3.1.10.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
  - 3.1.10.7 die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - 3.1.10.8 die Zustimmung zur Ernennung eines / einer Ehrenvorsitzenden.
  - 3.1.10.9 die Änderung der Satzung. Bei einem Antrag auf Änderung der Satzung ist der Änderungstext den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

- 3.1.8 Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Versammlung beschließt auf Antrag eine geheime Abstimmung.
- 3.1.9 Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das auf der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt und zuvor auf Verlangen der Mitglieder vorgelesen wird.
- 3.1.10 Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 3.1.10.1 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
  - 3.1.10.2 die Entlastung des Vorstandes. Wird der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, finden Neuwahlen des gesamten Vorstandes statt, und zwar in einer innerhalb von drei Monaten abzuhaltenden weiteren Mitgliederversammlung.
  - 3.1.10.3 die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl.
  - 3.1.10.4 die Wahl von zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden auf ein Jahr gewählt, wobei jedes Jahr einer ausscheiden muß oder im nächsten Jahr wiedergewählt werden kann. Sie haben die Aufgabe, nach Ablauf des Geschäftsjahres die Buchführung und die Belege des Vereins prüfen. Über diese Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Kassenprüfer haben auch das Recht, weitere Kassenprüfungen nach eigenem Ermessen durchzuführen.
  - 3.1.10.5 die Wahl des Ältestenrates. Der Ältestenrat hat die Aufgabe in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuß alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird. Desweiteren führt er auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins das Ehrenratsverfahren durch, das bei einem Ausschlußverfahren angewendet wird. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf drei Jahre gewählt und erfüllen ihre Aufgabe bis zur Neuwahl.
  - 3.1.10.6 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren.
  - 3.1.10.7 die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
  - 3.1.10.8 die Zustimmung zur Ernennung eines / einer Ehrenvorsitzenden.
  - 3.1.10.9 die Änderung der Satzung. Bei einem Antrag auf Änderung der Satzung ist der Änderungstext den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.



- 3.1.10.10 die Auflösung des Vereins. Bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins sind der Antragstext und die Begründung des Antrags den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei Annahme des Antrages auf Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren zu bestellen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen, vorbehaltlich der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes, an die Gemeinde Harpstedt, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- 3.1.10.11 die Entscheidung über alle von den Mitgliedern an die Versammlung gestellten Anträge der Mitglieder haben nur dann Anspruch auf Behandlung, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsvorstand eingegangen sind.

## **3.2 Der Vorstand**

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus

dem / der 1. Vorsitzenden  
dem / der 2. Vorsitzenden  
dem / der 1. SchriftführerIn  
dem / der 2. SchriftführerIn  
dem / der 1. KassenwartIn  
dem / der 2. KassenwartIn  
dem / der 1. GewässerwartIn  
dem / der 1. SportwartIn  
dem / der 2. SportwartIn  
dem / der 1. JugendwartIn  
dem / der 2. JugendwartIn

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist

der / die 1. Vorsitzende  
der / die 2. Vorsitzende

Jeder von ihnen hat die Einzelvertretungsbefugnis, die des / der 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

- 3.2.2 Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfts des Vereins.

- 3.2.3 Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende, im Bedarfsfalle durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

- 3.2.4 Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- 3.2.5 Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der folgenden Sitzung genehmigt wird.
- 3.2.5 Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 3.2.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 3.2.7 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3.2.8 Der Vorstand kann sich bei Bedarf zur Wahrnehmung bestimmter abgegrenzter Aufgaben für eine festgesetzte Zeit – höchstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung – durch weitere Vereinsmitglieder ergänzen.
- 3.2.9 Der Vorstand hat für besondere, dem Vereinszweck dienende Aufgaben Rücklagen zu bilden. Das zweckgebundene Verfügungsrecht darüber hat der Vorstand.

### **3.3 Ältestenrat**

- 3.3.1 Der Ältestenrat wird in Schlichtungs- und Ausschlußverfahren tätig. Er besteht aus einem Sprecher und vier weiteren älteren Mitgliedern. Wird der Ältestenrat angerufen, muß er mit mindestens drei seiner fünf gewählten Mitglieder tätig werden.
- 3.3.2. Der Ältestenrat wird nur auf einen mit Gründen versehenen schriftlichen Antrag eines oder mehrerer Mitglieder oder des Vorstandes tätig. Er beginnt seine Tätigkeit spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags und trifft seine Entscheidungen spätestens nach weiteren zwei Monaten.
- 3.3.3 Der Ältestenrat entscheidet unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze:
  - 3.3.3.1 bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern untereinander,
  - 3.3.3.2 bei Streitfällen von Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein oder seinen Organen,
  - 3.3.3.3 bei Auslegungsverfahren der Satzung,
  - 3.3.3.4 über Einsprüche gegen vom Vorstand ausgesprochene Maßregeln.
  - 3.3.3.5 Die Entscheidungen des Ältestenrates sind schriftlich abzufassen und zu begründen.
  - 3.3.3.6 Die Entscheidungen des Ältestenrates sind endgültig.

- 3.3.3.7 Während des Verfahrens über einen Einspruch gegen eine Maßregelung durch den Vorstand ist die Vollstreckung der Maßregelung ausgesetzt. Richtet sich der Einspruch gegen einen Ausschluß aus dem Verein, so ruht bis zur endgültigen Entscheidung die Mitgliedschaft des / der Betroffenen.
- 3.3.3.8 Ein Mitglied des Ältestenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Sprecher des Ältestenrates vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß eine frühere Antragsstellung nicht möglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Ältestenrates in ihrer Gesamtheit.

### **3.4 Fischerei- und Gewässerschutz**

Der Verein fördert die Maßnahmen des Fischerei- und Gewässerschutzes. Interessierten und geeigneten Mitgliedern bietet er die Möglichkeit, eine fachbezogene Ausbildung beim Landesfischereiverband zu absolvieren. Ihre Tätigkeit innerhalb des Vereins nehmen sie dann als Fischereiaufseher und Gewässerwarte wahr. Fischereiaufseher werden von der Samtgemeinde Harpstedt bestellt. Fischereiaufseher und Gewässerwarte treffen zusammen, sooft es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich macht. Die Fischereiaufseher werden vom zuständigen 1. Fischereiaufseher, die Gewässerwarte vom zuständigen 1. Gewässerwart geleitet.

- 3.4.1 Der Fischereiaufsicht obliegt die Kontrolle über die Einhaltung der fischereilichen Bestimmungen und der Gewässerordnung
- 3.4.2 Die Gewässerwarte kümmern sich um die Erhaltung der Gewässer und Gewässerrandstreifen in einem möglichst naturnahen Zustand unter Berücksichtigung der anglerischen Belange. Sie erstellen die Vorlage für den vom Vorstand zu beschließenden Besatzplan.

## **4. Schlußbestimmungen**

### **4.1 Gewässerordnung**

Die Gewässerordnung ist kein Bestandteil der Satzung. Sie kann unabhängig von der Satzung geändert werden.

### **4.2 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wildeshausen eingetragen. Gemäß der unter Abschnitt 3.2.1 genannten Ermächtigung des 1. Vorsitzenden, wurden erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vorgenommen.

Rüdiger Becht

M. Gumm

Uwe Tini

W. Hej

Ernst J.

Alm

H. Haake

Bechtel



Die Satzung  
unter Nr.  
Genossenschaft  
Wildeshausen

Die Satzungsänderung ist am 25.04.2005  
in das hiesige Vereinsregister 2123 unter  
Nr. 5 erfolgt.

27793 Wildeshausen, 25.04.2005

Amtsgericht

J. J.  
Justizangestellte als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle